

# S A T Z U N G

## **“Karnevalsgesellschaft Rote Funken e.V. Trier 1951“**

### **§ 1 Name der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt den Namen „**Rote Funken e.V. Trier 1951**“

Sie ist Mitglied des Verbandes Rheinische Karnevals-Korporationen e.V. (RKK) und / oder dem Bund Deutscher Karneval (BDK).

Die Gesellschaft **Rote Funken e.V. Trier 1951**“ hat ihren Sitz in Trier.

Sie ist ins das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

- 1) Die **KG Rote Funken e.V. Trier 1951** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 3) Zweck der Gesellschaft ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des karnevalistischen Brauchtums insbesondere der Trierer Fastnacht.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen mit Büttenreden, Tanzdarbietungen und Auftritte von Musik- und Tanzgruppen.
  - b) die Teilnahme an Karnevals- und Festumzügen.
  - c) die Heranführung junger Menschen an den Brauchtum Karneval.
  - d) die Kontaktpflege zu anderen Vereinen und Gesellschaften.
  - e) die Pflege vereinsinterner Geselligkeit.
- 5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
Kostenersatz ist nach Vorstandsbeschlüssen möglich.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Gesellschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, inaktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenratsherren bzw. Ehrenratsdamen.
- 3) Aktive Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an den von der Gesellschaft ausgerichteten Veranstaltungen betätigen.
- 4) Inaktive Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Organisationen, welche die Bestrebungen der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen. Sie beteiligen sich nicht selbst aktiv, fördern aber die Interessen der Gesellschaft.
- 5) Die Mitglieder werden per EDV verwaltet, welche dem Datenschutz unterliegt.
- 6) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich um die Pflege der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.  
Ehrenmitglieder sind Beitragsleistung befreit.

- 7) Ehrenratsherren bzw. Ehrenratsdamen sind Einzelpersonen welche vom Vorstand vorgeschlagen und auf einer öffentlichen Veranstaltung der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenratsherren bzw. Ehrenratsdamen haben alle Mitgliederechte. Sie sind von der Beitragsleistung befreit. Ehrenratsherren bzw. Ehrenratsdamen sollen den Verein ideell und finanziell unterstützen und die Interessen der Gesellschaft fördern und nach außen positiv vertreten.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Aktive-, Fördernde- und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das volle Stimmrecht.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen von der Gesellschaft ausgerichteten Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4) Jedes Mitglied hat die Aufgabe, sich nach besten Kräften für die Ziele der Gesellschaft einzusetzen und tätig an den Vorbereitungen und Durchführung von Veranstaltungen mitzuwirken.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- 6) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Gesellschaft angehört.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und die Satzung zu befolgen.
  - b) Das Eigentum der Gesellschaft schonend und fürsorglich zu behandeln. Für selbstverschuldete Schäden haftet das Mitglied.
  - c) den Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- 8) Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die Ihnen in der Ausübung ihrer Mitgliedschaft anvertraut worden sind und deren Veröffentlichung geeignet ist, der Gesellschaft zu schaden.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 2) Im Falle der Ablehnung wird über einen neuen Annahmegeruch nicht vor Ablauf eines ½ Jahres entschieden. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) infolge der Auflösung des Vereins
  - e) bei einem Zahlungsrückstand von 9 Monaten, trotz Mahnung.
- 5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 6) Der Ausschluss erfolgt:
  - a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 9 Monaten im Rückstand ist.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Interessen der Gesellschaft und Schädigung des Ansehens der Gesellschaft.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

- 8) Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen geschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 9) Gegen den Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird der Ausschließungsbescheid nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der Gesellschaft auf rückständige Zahlungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Gesellschaft erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Die Gesellschaft hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Beiträge zu stunden, Ratenzahlung zu bewilligen oder das Mitglied vom Beitrag zu befreien.
- 3) Neu eingetretene Mitglieder zahlen ab dem Monat, in dem der Eintritt erfolgt.
- 4) Ehrenmitglieder, Ehrenratsherren und Ehrenratsdamen sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

- 1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) die Kassenprüfer
  - d) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem 1. Schatzmeister
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem 1. Schatzmeister im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- 3) Im Innenverhältnis zum Verein wird im Fall der Verhinderung oder des Ausscheidens des Präsidenten tätig:
  - a) der Vizepräsident
  - b) bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer
  - c) bei dessen Verhinderung der Schriftführer
  - d) bei dessen Verhinderung der Schatzmeister
- 4) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5) **Der Präsident** leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Ihm obliegen die Vorbereitung und die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung. Der Präsident vertritt die Gesellschaft bei öffentlichen Veranstaltungen nach außen. Ist der Präsident verhindert, so wird er von dem Vizepräsidenten in allen Rechten und Pflichten vertreten.
- 6) **Der Vizepräsident** ist der offizielle Vertreter des Präsidenten. Er besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie der Präsident. Sollte der Präsident bei Versammlungen verhindert sein, übernimmt der Vizepräsident die Leitung.

- 7) **Der Geschäftsführer** erledigt alle schriftlichen Arbeiten der Gesellschaft, soweit sie nicht die Kassenverwaltung und die rein karnevalistischen Arbeiten betreffen.  
Er muss im Besitz eines vollständigen Mitgliederverzeichnisses sein, das Vor- und Zuname, Anschrift, sowie Tag der An- und Abmeldung enthält. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der gefassten Beschlüsse, sowie die ordnungsmäßige Verwaltung der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung aller Veranstaltungen der Gesellschaft. Er ist die Bezugsperson für die Öffentlichkeitsarbeit und ist sogleich Pressewart.
- 8) **Der Schriftführer** fertigt kurze Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschrift soll ausnahmslos mindestens folgende Angaben enthalten: Ort, Tag und Stunde der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge, Art der Abstimmung, genaues Abstimmungsergebnis, bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen, bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut der Änderung.  
Bei Mitgliederversammlungen muss der Schriftführer ein ausführliches Protokoll anfertigen welches abschließend vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) **Der 1. Schatzmeister** verwaltet das gesamte Vermögen der Gesellschaft und erledigt alle Kassen geschäfte mit den hierzu infrage kommenden schriftlichen Arbeiten.  
Über den Geldverkehr hat er Buch zu führen. Eingehende Gelder werden vom ihm verwahrt bzw. auf die vorhandenen Konten eingezahlt. Er hat Zahlungen der Gesellschaft nur auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes zu leisten. Er haftet persönlich für die ordnungsmäßige Abwicklung seiner Geschäfte.  
Die Geschäftsbücher, Kassenberichte, sowie alle infrage kommende Unterlagen müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung den Kassenprüfern (Revisoren) vorgelegt werden. Alle finanziellen Ansprüche von Mitgliedern gegenüber der Gesellschaft haben bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vorzuliegen.  
In der Jahreshauptversammlung legt er der Gesellschaft einen geordneten Kassenbericht vor.
- 10) **Der geschäftsführende Vorstand** fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden durch den Präsidenten, mit Ankündigung der Tagesordnung, einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn drei seiner Mitglieder es beantragen.  
Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11) **Der geschäftsführende Vorstand** fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 12) **Der geschäftsführende Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 13) **In den geschäftsführenden Vorstand** können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- 14) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- 15) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten im geschäftsführenden Vorstand in einer Person ist unzulässig.
- 16) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100,00 € belasten ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigt, für solche mit nicht mehr als 5000,00 € der Gesamtvorstand, und für solche mit mehr als 5000,00 € und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie:
  - a) dem 2. Schatzmeister
  - b) dem Sitzungspräsidenten
  - c) dem humoristischen Leiter
  - d) dem Organisationsleiter
  - e) dem Jugendwart
  - f) bis zu 5 Beisitzer
- 2) **Der 2. Schatzmeister** arbeitet auf Anweisung des 1. Schatzmeisters. Er vertritt den 1. Schatzmeister bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.
- 3) **Der Sitzungspräsident** ist verantwortlich für alle öffentlichen Sitzungen der Gesellschaft in der Karnevalszeit. Ihm obliegt die Programmgestaltung in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten, humoristischen Leiter, 1. Schatzmeister und dem Organisationsleiter.
- 4) **Der humoristische Leiter** ist verantwortlich für die Büttenredner und deren Vorträge. Er beruft Humoristen Besprechungen ein. Er trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten, 1. Schatzmeister und Sitzungspräsidenten.  
Er vertritt im Verhinderungsfall den Sitzungspräsidenten.
- 5) **Der Organisationsleiter** ist verantwortlich für alle internen sowie öffentlichen Veranstaltungen, die einer Organisation bedürfen. Er versieht sein Amt nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er stellt sich eigenständig ein Helferteam zusammen.
- 6) **Der Jugendwart** ist Sprachrohr der Aktiven Tänzer und Tänzerinnen und/oder deren Erziehungsberechtigter sowie der vom Verein beschäftigte Trainer gegenüber dem Vorstand.
- 7) **Die Beisitzer** sollen den Gesamtvorstand bei der Ausübung der Geschäfte unterstützen. Sie werden stets zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes geladen. Die Beisitzer haben in der Sitzung das volle Stimmrecht. Der Gesamtvorstand kann den Beisitzern bestimmte Aufgabenbereiche zuweisen. Diese Aufgabenbereiche (z.B.: Technik, Bühnen- und Wagenbau, Rosenmontag, Kartenvorverkauf, Festheft, Homepage ...) sind dann eigenständig, nach Rücksprache mit dem Gesamtvorstand durchzuführen. Die Beisitzer können sich für Ihre n Aufgabenbereich eigenständig Helferteams zusammenstellen.
- 8) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Gesamtvorstandes ist möglich.
- 9) Bei Ausscheidung eines Mitgliedes des Gesamtvorstands haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
- 10) Die Vereinigung mehrerer Posten des Gesamtvorstandes in einer Person ist zulässig.
- 11) In den Gesamtvorstand können alle Mitglieder der Gesellschaft ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst bis zum April statt, und ist durch den Vorstand einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ferner zu laden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- 7) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage nach Eingang der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erweiterung der Tagesordnung schriftlich beantragen.
- 8) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Dritteln Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 9) Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- 10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- 1) Die Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes.
- 2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- 3) Erteilung der Entlastung
- 4) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 5) Beschlussfassung über Ausgaben gemäß § 9 Abs. 16
- 6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7) Beschlussfassung über sonstige Dinge gemäß anderweitiger Bestimmungen dieser Satzung
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorsieht. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Die Beschlussfassung und die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch durch Stimmzettel.
- 4) Für die Wahl des Gesamtvorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es zählt nur das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und kann keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit so entscheidet das Los.
- 5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Bei minderjährigen Mitgliedern ist ein anwesender Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

## **§ 14 Die Kassenprüfer (Revisoren)**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberchtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer für eine Amtsduer von 2 Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 3) Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Bei ordnungsmäßiger Kassenführung beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Ein Beschluss, der eine Änderung des Zwecks der Gesellschaft beinhaltet, bedarf der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 16 Vereinsauflösung**

- 1) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen.
- 2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) Als Nachweis der satzungsmäßigen Einladung gilt eine entsprechende Erklärung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten in dieser Mitgliederversammlung.
- 4) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Der Verein gilt jedoch als aufgelöst, wenn ihm weniger als 5 Mitglieder angehören.
- 5) Die Versammlung zur Auflösung der Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung, innerhalb von 4 Wochen, einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Bei Auflösung der Gesellschaft werden der Präsident, der Vizepräsident und der Geschäftsführer als Liquidatoren bestellt.

## **§ 17 Schlussbestimmung**

- 1) Soweit die Satzung keine gesonderte Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlich angeordnet werden, vorzunehmen.
- 3) Mit Genehmigung dieser Satzung werden alle vorhergehenden Satzungen ungültig.

---

Trier, den \_\_\_\_\_. April 2018

## **Geschäftsführender Vorstand**

<hr/> <p>(Präsident)</p> <hr/>	<hr/> <p>(Geschäftsführer)</p> <hr/>	<hr/> <p>(Schatzmeister)</p> <hr/>
<hr/> <p>(Vizepräsident)</p> <hr/>	<hr/> <p>(Schriftführer)</p> <hr/>	